Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 217/2010/08-14

Status: öffentlich
Datum: 06.10.2010

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Frau Seefeld
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Kündigung des Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin vom 24.02.2006

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	25.10.2010	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Kündigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.06.2010 zum Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin vom 24.02.2006 zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, gemäß beigefügtem Schreiben zu antworten.

Sachverhalt:

Der Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin wurde als öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Kooperationsgemeinschaft am 24.02.2006 durch Unterzeichnung der Bürgermeister und der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen beider Gemeinden abgeschlossen.
(Anlage 1)
Gemäß § 6 Abs.2 des Vertrages wurde eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende vereinbart.
Mit Schreiben vom 18.06.2010 informierte der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Herr Henze den Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten, Herrn Ahrens über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin vom 17.06.10 zur Teilkündigung des Kooperationsvertrages. (Anlage 2)
Nach unsererseits erfolgter rechtlicher Prüfung ist Folgendes festzustellen:
Die ausgesprochene Teilkündigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist nicht möglich. Sie betrifft nämlich die Grundlage des Kooperationsvertrages.
Im § 2 Abs.1 des Vertrages ist der Zweck der Kooperation niedergelegt.
„Beide Gemeinden wollen.....eine zentralörtliche Funktion gemeinsam, in speziellen Fällen auch arbeitsteilig, wahrnehmen,.....“
Dieser Zweck ist Grundlage aller nachfolgenden Bestimmungen. Dies folgt bereits aus § 2 Abs.2: „Dazu bilden sie die Kooperationsgemeinschaft Hoppegarten/Neuenhagen bei Berlin.“
Die Kooperation lebt von dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung als gemeinsamer Zentraler Ort im Rahmen der Landesentwicklungsplanung. Wird dieses Ziel gestrichen, wird der Kooperation die Grundlage entzogen.
Ist eine Teilkündigung somit ausgeschlossen, ist die Erklärung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Kündigung des gesamten Vertrages zu deuten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	Keine
Bei dem Produkt:	kein

Anlagen:

- Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin vom 24.02.2006
- Teilkündigung des Kooperationsvertrages vom 17.06.2010

Klaus Ahrens
Bürgermeister